

Dieses Formular bitte von der Kindertagesstätte ausfüllen lassen!

Name und Anschrift der Kindertagesstätte:

Bankverbindung: _____ Tel. _____
(nur bei Änderung der Bankverbindung notwendig)

Bestätigung Kindergarten- / Schuljahr 2020 / 2021:

1. Kind

2. Kind

Name _____

Geburtsdatum _____

besucht Kita seit / ab _____

gebuchte Stundenzahl _____

Bei Buchung von mehr als 4 Stunden (Krippe) bzw. 6 Stunden (Kiga) ist eine ausführliche Begründung auf dem Zusatzblatt „Notwendigkeit“ zum Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge notwendig

in der / im

<input type="checkbox"/> Krippe	<input type="checkbox"/> Krippe
<input type="checkbox"/> Kindergarten	<input type="checkbox"/> Kindergarten
<input type="checkbox"/> Hort	<input type="checkbox"/> Hort
<input type="checkbox"/> Mittagsbetreuung	<input type="checkbox"/> Mittagsbetreuung

Beitrag _____

Spielgeld: _____

Gesamtbetrag _____

Beitragszuschuss (abzügl. 100 €) Ja Nein Ja Nein

Änderung Stundenzahl ab _____

neue Stundenzahl _____

Nachfolgendes insbesondere bei Schulkindern beantworten:

Ferienbetreuung in o. g. Beitrag enthalten? Ja Nein Ja Nein

Ferienbetreuung ist gesondert zu beantragen und wird nur gezahlt wenn diese notwendig ist (siehe Hinweise anerkannter Bedarf)

Bitte unbedingt beachten, dass keine Leerbuchungen erlaubt sind, d.h. die Kinder müssen zu den gebuchten Zeiten auch anwesend sein. Überprüfung der Anwesenheitslisten werden ggf. erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Information über unsere gesetzlichen Vorgaben – anerkannter Bedarf

Eine Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge

- vor Vollendung des 1. Lebensjahres
- über 5 Stunden täglicher Buchungszeit bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres
- über 6 Stunden täglicher Buchungszeit bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres
- bei Schulkindbetreuung

ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Es ist zu überprüfen, ob die Maßnahme tatsächlich notwendig ist. In der Regel liegt diese Notwendigkeit vor, wenn beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil

- erwerbstätig ist / sind bzw. die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bevorsteht (es ist zu erläutern, zu welchen Zeiten die Erwerbstätigkeit ausgeführt wird und worum es sich handelt; eine bevorstehende Erwerbstätigkeit ist durch Arbeitsvertrag nachzuweisen).
- an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen.
- sich in Schulausbildung oder im Studium befinden.
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) teilnehmen oder ein entsprechend höherer Stundenumfang bei der Eingliederung in die Arbeit mit dem Jobcenter vereinbart wurde.

Daneben Ausnahme für Kinder,

- die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in einer Tageseinrichtung bedürfen oder
- für welche die Kindertagesbetreuung im Einzelfall für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund).

In diesen Fällen werden wir eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialdienstes des Kreisjugendamtes einholen.

Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet das Kind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, überweisen wir ab dem Geburtsmonat nur noch den Beitrag, der für ein Regelkind gilt. Förderrelevante Änderungen werden ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten. Dies ist das sog. Monatsprinzip.

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Sollte allerdings im Einzelfall die Betreuung des Kindes in der Krippe über das dritte Lebensjahr hinaus notwendig sein, was durch den allgemeinen Sozialdienst zu beurteilen ist, kann der Krippenbeitrag länger gezahlt werden. Dann ist jedoch darauf hinzuwirken, dass spätestens zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres der Wechsel in den Kindergarten erfolgt.

Mittagessen

Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, profitieren vom Bildungs- und Teilhabepaket, welches auch die Übernahme von Mittagessen in Kindertagesstätten, Schule und Hort beinhaltet. Bitte wenden Sie sich bei Bezug von Arbeitslosengeld II an das Jobcenter und bei Bezug der anderen aufgeführten Leistungen an das Sachgebiet Sozialwesen des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf das Bildungspaket haben und über den Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenkosten positiv entschieden wurde, kann über die Bezuschussung des Mittagessens aus Jugendhilfemitteln entschieden werden. Dazu ist die Vorlage der Ablehnungsbescheide über Kinderzuschlag und Wohngeld (evtl. auch über die anderen genannten Leistungen) notwendig. Bitte lassen Sie sich vom Sachbearbeiter dieses Antrages beraten – insbesondere wegen fristgerechter Beantragung.

Allgemeines:

Zur Vermeidung von Überzahlungen und Rückforderungen bitten wir die Kindertagesstätte bzw. deren Träger um sofortige Mitteilung, wenn das Kind aus der Tagesstätte ausscheidet. Zusätzlich bitten wir um unverzügliche Mitteilung, wenn eine Vorschulkind von der Einschulung zurückgestellt wird.

Beitragserhöhungen bitten wir umgehend durch Vorlage einer neuen Beitragstabelle mitzuteilen.

Das Kreisjugendamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim ist nicht verpflichtet Teilnahmebeiträge aus Jugendhilfemitteln zu übernehmen, die aufgrund nicht eingehaltener Kündigungsfristen entstanden sind.

Zusatzbeiträge für Lebensmittel, Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten.